

Fortbildung und Qualitätssicherung

§ 1 Fortbildung der HZV-Ärzte

- (1) Die an der IVP teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte verpflichten sich zu einer regelmäßigen Fortbildung gem. § 5 Abs. (3) i.V.m. Anlage 2 des Vertrages zur Hausarztzentrierten Versorgung in Baden-Württemberg gemäß § 73 b SGB V in seiner jeweils gültigen Form.
- (2) Darüber hinaus verpflichten sich die an der IVP teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte, pro Kalenderjahr mindestens zwei qualifizierte Fortbildungsveranstaltungen zur Geriatrie (z.B. Hausärztliche Qualitätszirkel, Veranstaltungen des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) o.Ä.) zu besuchen.
- (3) Zudem wird angestrebt, dass die HZV-Ärzte besondere Kenntnisse im Management chronischer Wunden und in Ernährungsmedizin erwerben.
- (4) Um Kollisionen mit anderen ärztlichen Fortbildungen und den Verpflichtungen aus § 4 dieser Anlage zu vermeiden, ist eine langfristige Terminplanung notwendig.

§ 2 Fortbildung der Mitarbeiter der Pflegeeinrichtungen

- (1) Die Pflegeeinrichtungen stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter ihren aufgrund gesetzlicher und anderer bestehender Vorschriften erforderlichen Fortbildungs- und Qualifizierungspflichten nachkommen.
- (2) Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Pflegeeinrichtungen im Rahmen des IVP-Vertrages führen die HZV-Ärzte nach Absprache und Bedarf Schulungen für das Pflegepersonal durch. Die Ergebnisse solcher IVP-Schulungen sind zu protokollieren und sollen in die tägliche Arbeit am Patienten einfließen.
- (3) Die Vergütung hierzu wird bilateral zwischen HZV-Ärzten und Pflegeeinrichtungen geregelt.

§ 3 Qualitätssicherung

- (1) Die Vertragspartner stellen die Einhaltung der für sie gültigen Vorschriften zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement sicher.
- (2) Von den Vertragspartnern sollen einvernehmlich geeignete Parameter für eine Objektivierung der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Heimbewohner benannt und erfasst werden, z. B. die Zahl der Krankenhauseinweisungen, die Entwicklung der Therapiekosten und die Anzahl der Inanspruchnahme nachts sowie an Wochenend-/Feiertagen.
- (3) Für das Beschwerdemanagement benennen die HZV-Ärzte, das Pflegeheim und die AOK jeweils einen Vertreter, um auftretende Probleme vor Ort unbürokratisch lösen zu können.

§ 4 Teilnahme an Netzbesprechungen, IVP-Schulungen und Informationsrunden

Zur Erfüllung der im IVP-Vertrag vereinbarten qualitativen Anforderungen werden von den Vertragspartnern folgende Veranstaltungen durchgeführt:

- (1) Einrichtungsspezifische IVP-Netzbesprechung
 - a) Teilnehmer: HZV-Ärzte, Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und Wohnbereichsleiter bzw. deren Stellvertreter
 - b) Organisation: Einrichtungsleitung der Pflegeeinrichtung
 - c) Verbindliche Themen: Insbesondere Vertretungsabsprachen, Regelungen zur Überleitung in das und aus dem Krankenhaus, Abstimmung im Versorgungsnetz über die Sicherstellung besonderer ärztlicher Aufgaben, Besprechung des Besuchsplanes, Regelung der Erfüllung gemeinsamer Dokumentationspflichten, Organisation der Einbeziehung von Dritten (Fachärzte, Apotheker, Therapeuten), Konkretisierung des Ablaufes und der Einberufung von Fallbesprechungen, Regelung der Delegation ärztlicher Aufgaben an Pflegefachkräfte, Klärung von Fragen zur Verordnung von Hilfsmitteln und ärztlicher Verordnungen zur Umsetzung der Pflegeexpertenstandards, Klärung des medizinischen und pflegerischen Schulungsbedarfes, Planung der IVP-Schulungen
 - d) Durchführung: zwei IVP-Netzbesprechungen pro Kalenderjahr in der Pflegeeinrichtung, Zeitbedarf ca. 3 Stunden

- (2) IVP-Schulungen
 - a) Teilnehmer: Mindestens ein HZV-Arzt und ein Teilnehmer aus dem Kreis der Pflegedienstleitung bzw. der Wohnbereichsleiter sowie mindestens ein Pflegemitarbeiter von jedem Pflgeteam und soweit betroffen Verwaltungsmitarbeiter.
 - b) Organisation: Einrichtungsleitung der Pflegeeinrichtung
 - c) Themen: Insbesondere konkrete Schulung und Klärung von Details zu den organisatorischen Vereinbarungen aus der einrichtungsspezifischen IVP-Netzbesprechung, Identifizierung von Schwachstellen, Erarbeitung konkreter Standards bei Delegationsaufgaben, so weit in der einrichtungsspezifischen IVP-Netzbesprechung noch nicht erfolgt.
 - d) Durchführung: bedarfsabhängig bei aktuellem Anlass; ein oder mehrere Teilnehmer der IVP-Netzbesprechung leiten die IVP-Schulungen; Zeitbedarf ca. zwei Stunden